

TE UVS Niederösterreich 1996/06/25 Senat-BL-95-010

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1996

Spruch

Der Berufung wird gemäß §66 Abs4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG insoferne Folge gegeben, als der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

Sie haben es zu verantworten, daß am 24.11.1994 zwischen 09,00 und 11,00 Uhr in G***** auf dem Grundstück Nr ***/* und somit außerhalb einer genehmigten Abfallbehandlungsanlage gefährlicher Abfall (Schlammrückstände von einem Autowaschplatz) abgelagert wurde, obwohl dies unzulässig ist.

Übertretungsnorm:

§17 Abs1 letzter Satz iVm §39 Abs1 lit a Z2 AWG

Gemäß §39 Abs1 lit a AWG wird eine Geldstrafe in Höhe von S 6.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) verhängt.

Gemäß §64 Abs1 und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) ist als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens erster Instanz der Betrag von S 600,-- zu bezahlen.

Innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides sind der Strafbetrag und die Kosten des Verfahrens erster Instanz (Gesamtbetrag S 6.600,--) zu bezahlen (§59 Abs2 AVG).

Text

Mit dem bekämpften Straferkenntnis wurde dem Berufungswerber folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Zeit: 24.11.1994 zwischen 09,00 Uhr - 11,00 Uhr

Ort: G******, Grundstück Nr ***/*

Tatbeschreibung:

Sie haben gefährliche Abfälle und Altöle unbeschadet weitergehender Verpflichtungen jedenfalls nicht so gelagert und behandelt, daß Beeinträchtigungen gemäß §1 Abs3 vermieden werden, indem Sie den Rückstandsschlamm aus dem Autowaschplatz der Firma O***** in **** xx,

A***** **, in G******, Grundstück Nr ***/* in den dort vorhandenen Teich

gekippt haben und hiedurch gefährliche Abfälle oder Altöle unzulässigerweise

außerhalb genehmigter Abfallbehandlungsanlagen abgelagert. Bei diesem Schlamm handelt es sich, laut Stellungnahme des wasserbautechnischen

Amtssachverständigen des NÖ Gebietsbauamtes V, Mödling, DI P, um ein dunkelbraunes Gemisch aus festen und flüssigen Anteilen. Beide Phasen sind

deutlich erkennbar und es ist die Probe als zähplastisch anzusehen. Die Probe

hat schmierige Konsistenz und riecht penetrant nach Mineralöl. Es dürfte sich

hiebei um Räumgut aus einer Abscheideanlage handeln, welches bei ungeschützter

Lagerung geeignet ist, Grundwasserverunreinigungen zu verursachen. Diese Art von

Abfällen erfordert jedenfalls eine Behandlung mit besonderer Umsicht und

besonderen Vorkehrungen im Hinblick auf öffentliche Interessen. Sie sind

jedenfalls als gefährliche Abfälle im Sinne des §2 Abs5 AWG anzusehen.

Insbesonders können bei nicht sorgfältiger Behandlung die Gesundheit von

Menschen gefährdet und unzumutbare Belästigungen bewirkt werden, Gefahren für

die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden

(Stichwort Ölpest) und die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hin verunreinigt werden.

Dadurch übertretene Verwaltungsvorschrift, verhängte Strafe und entstandene

Verfahrenskosten:

Übertretung gemäß §39 Abs1 litb Z10, §17 Abs1 AWG

BGBI 325/1990

Geldstrafe gemäß §39 Abs1 litb Z10 AWG 6.000,00 S Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage

Vorgeschriebener Kostenbeitrag gemäß §64 Abs2 600,00 S des Verwaltungsstrafgesetzes

Gesamtbetrag 6.600,00 S

In der dagegen fristgerecht eingebrochenen Berufung führte der Rechtsmittelwerber aus, daß er sich unschuldig fühle und er im Auftrag seines damaligen Chefs K O gehandelt habe; er sei Ausländer und kenne die österreichischen

Gesetze zu

wenig.

Er könne sich seinem Chef nicht widersetzen, angeschaffte Arbeiten müßten

erledigt werden. Er habe Zeugen, daß Herr O ihm dies angeschafft habe.

Der Sachverhalt selbst wurde vom Berufungswerber nicht bestritten.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat erwogen:

Aufgrund des Akteninhaltes steht folgender Sachverhalt fest:

Unbestritten hat der Berufungswerber am 24.11.1994 zwischen 09,00 und 11,00 Uhr im Auftrag von K O Schlammrückstände aus dem Autowaschplatz der Firma O und somit gefährlichen Abfall in **** xx, A***** **, neben einem Teich auf dem Gelände der Firma O in **** G***** auf dem Grundstück Nr ***/* deponiert. Eine behördlich genehmigte Abfallbehandlungsanlage befindet sich nicht auf diesem Grundstück.

In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt:

Gemäß §17 Abs1 Abfallwirtschaftsgesetz sind gefährliche Abfälle und Altöle unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so zu lagern und zu behandeln, daß Beeinträchtigungen im Sinne des §1 Abs3 vermieden werden. Das Ablagern von gefährlichen Abfällen und Altölen außerhalb genehmigter Abfallbehandlungsanlagen ist unzulässig.

Gemäß §39 Abs1 lita Z2 AWG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von S 50.000,-- bis S 500.000,-- zu bestrafen, wer gefährliche Abfälle und Altöle entgegen §17 Abs1 lagert, behandelt oder ablagert, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Das AWG erfaßt somit alle Personen, die diesem Gesetz zuwiderhandeln.

Die Argumentation des Berufungswerbers, er sei unschuldig, da er im Auftrag gehandelt habe, verfehlt somit die angestrebte schuldbefreiende Wirkung.

Zur Strafhöhe wird ausgeführt:

Gemäß §39 Abs1 lit a Z 2 AWG reicht der Strafrahmen für eine Übertretung gemäß §17 Abs1 AWG von S 50.000,-- bis S 500.000,--. Dieser Strafrahmen besteht seit

Inkrafttreten des Bundesgesetzblattes Nr 155/1994 (5.3.1994). Bis zu diesem Zeitpunkt war eine Übertretung gemäß §17 Abs1 AWG gemäß §39 Abs1 litb Z10 AWG mit einer Geldstrafe von S 5.000,-- bis S 100.000,-- bedroht.

Die angelastete Verwaltungsübertretung wurde am 24.11.1994 und somit nach Inkrafttreten des obig erwähnten Bundesgesetzblattes gesetzt, weshalb bereits die Mindeststrafe S 50.000,-- beträgt. Die von der Erstbehörde verhängte Geldstrafe in Höhe von S 6.000,-- liegt somit unter diesem Betrag, sogar unter dem Betrag von S 25.000,-- der unter Berücksichtigung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß §20 VStG die absolute Untergrenze darstellt.

Aufgrund dieser Umstände ist daher die Herabsetzung des von der Erstbehörde verhängten Betrages von S 6.000,-- jedenfalls unzulässig.

Hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe wurde wie folgt erwogen:

Auch bei der Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe sind die Kriterien des §19 VStG zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigung der vom Gesetz geschützten Interessen erscheint erheblich, da durch die unkontrollierte Versickerung von verunreinigtem Schlamm in den Untergrund eine Grundwasserbeeinträchtigung durchaus möglich erscheint.

Mildernd wird die Unbescholtenheit des Berufungswerbers bewertet, erschwerend kein Umstand.

Das Verschulden selbst war hoch, da der Berufungswerber zumindest grob fahrlässig gehandelt hat.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände sowie des Höchstausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen erscheint die Herabsetzung auf 3 Tage erforderlich.

Eine mündliche Verhandlung konnte aus den Gründen des §51e Abs2 VStG unterbleiben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at